

FROMMHOLZ®

Sitzkultur seit 1859



Aus 150 Jahren Erfahrung: 10 Jahre Frommholz Qualitäts-Gewähr

Aus der Erfahrung von 150 Jahren Polstermöbelherstellung nehmen wir die Gewissheit, Ihnen diese außergewöhnliche Sicherheit einer 10 Jahres Gewähr geben zu können.

Frommholz gewährt dem Erstkäufer beim Kauf einer Neuware für den Zeitraum von insgesamt 10 Jahren Gewähr nach folgenden Bedingungen:

1. Präambel:

Frommholz steht dafür ein, dass die Polstermöbel zum Zeitpunkt der Auslieferung aus unserem Hause frei von Material- und Verarbeitungsmängeln nach branchenüblichen Maßstäben für industriell gefertigte Polstermöbel sind.

Über den Ablauf der gesetzlichen Sachmängelhaftung im Vertragsverhältnis zwischen Händler und Kunden hinaus gewährt Frommholz dem Endkunden eine erweiterte Gewähr von 8 Jahren unter den im folgenden aufgeführten Bedingungen.

Die Frist beginnt mit der Übergabe der Ware an den Erstkäufer.

2. Voraussetzungen:

- Die erweiterte Haftung kann nur durch den Erstkäufer geltend gemacht werden.
- Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den Geltungsbereich des anwendbaren Rechtes bei Kaufabschluss.
- Weitergehende Ansprüche insbesondere Schadenersatzansprüche aus der Übernahme der erweiterten Herstellergewähr sind ausgeschlossen. Mängel sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden schriftlich unter Angabe des Kaufvertrages gegenüber Frommholz anzugeben.
- Frommholz stellt klar, dass durch die erweiterte Herstellergewähr die gesetzlichen Ansprüche des Erstkäufers, insbesondere seine Sachmängelansprüche gegenüber dem Verkäufer der Ware und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen Frommholz unberührt bleiben.

Der Erstkäufer hat zur Erlangung der erweiterten Herstellergewähr innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung die Gewährkarte vollständig ausgefüllt an Frommholz einzusenden. Sollte dieses nicht oder unvollständig erfolgen, entfällt der erweiterte Gewährleistungsanspruch.

Wir weisen darauf hin, dass die übermittelten Daten elektronisch gespeichert werden und von Frommholz zu Marktforschungszwecken ausgewertet werden können.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Frommholz Leistung:

Bei berechtigten Mängeln, die sich nach Ablauf von 2 Jahren bis zum Ende des 10. Jahres zeigen, verpflichtet sich Frommholz zur Durchführung einer einmaligen, technisch machbaren und wirtschaftlich zumutbaren Nachbesserung.

Dabei sind durch die Nachbesserung an gebrauchten Polstermöbeln mit neuen Materialien leichte Veränderungen am Polstermöbel wie Faltenbildung, Farbabweichungen, Sitzhärten und ähnliches vom Käufer zu akzeptieren.

Im Falle eines anerkannten Gewährleistungsfalles übernimmt Frommholz alle für die Nacherfüllung anfallenden Arbeits- und Materialkosten ausgenommen die Kosten des Transportes.

Im Falle einer nicht berechtigten Mängelrüge trägt die bis dahin entstandenen Kosten der Kunde.

4. Ausnahmen:

Von der erweiterten Herstellergewähr sind Mängel, die durch folgende Ursachen ausgelöst wurden, ausgenommen:

- natürliche Abnutzung (Verschleiß).
- unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung.
- Feuchtigkeitseinwirkung.
- Lichteinstrahlung (Veränderung durch Sonnenlicht, UV-Strahlung).
- Temperatur und Witterungseinflüsse.
- Gewerbliche Nutzung.
- nachträglich vorgenommene Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Auslieferungszustand.
- Faltenbildung.
- Abfärbung von Textilien insbesondere Jeansstoffe und T-Shirts oder Handschweiß.
- unsachgemäße oder den Vorschriften der Pflege und Behandlung des Polstermöbels nicht entsprechende Behandlung.

Die Pflege und Bedienungsanleitungen (Produktinformation) sind dem Polstermöbel zusammen mit der Gewährleistungskarte beigelegt. Des Weiteren sind die Daten im Internet unter www.frommholz.de einzusehen.

Von der erweiterten Gewährleistung sind grundsätzlich Ausstellungsware, Elektromotoren, Teppiche, Tische, Leuchten und Bezugsmaterialien ausgeschlossen. Hier gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Walter Frommholz GmbH & Co. KG

Spenge; 1.1.2009